

RS Dok 2000/12/18 81/11-DOK/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2000

Norm

AVG §45 Abs2

BDG §126 Abs2

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Schlagworte

freie Beweiswürdigung, Geständnis, Widerruf, Grundsatz "in dubio pro reo"

Rechtssatz

Ein psychisch und physisch Kranker, dessen Belastbarkeit und Urteilsfähigkeit durch die festgestellten Symptome eingeschränkt waren, genießt bei Ablegung eines Geständnisses nicht dieselbe Glaubwürdigkeit wie ein psychisch und physisch Gesunder. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass Einvernahmen vor Organen der Strafrechtspflege sowie vor Dienst- und Disziplinarbehörden eine Belastungssituation zu erzeugen vermögen.

Nicht jedes Geständnis führt dazu, dass der dem Besch zur Last gelegte Sachverhalt als erwiesen anzunehmen ist (VwGH 28.9.1988, 88/02/0057).

Da im gegenständlichen Fall das Geständnis des Beschuldigten das einzige ihn belastende Beweismittel darstellt, dieses von ihm jedoch widerrufen wurde und weitere ihn belastende Beweismittel nicht vorliegen, war der Besch nach dem auch im Disziplinarverfahren anzuwendenden Grundsatz "in dubio pro reo" (VwGH 23.5.1995, 94/09/0063) gemäß § 126 Abs. 2 BDG freizusprechen. Da im gegenständlichen Fall das Geständnis des Beschuldigten das einzige ihn belastende Beweismittel darstellt, dieses von ihm jedoch widerrufen wurde und weitere ihn belastende Beweismittel nicht vorliegen, war der Besch nach dem auch im Disziplinarverfahren anzuwendenden Grundsatz "in dubio pro reo" (VwGH 23.5.1995, 94/09/0063) gemäß Paragraph 126, Absatz 2, BDG freizusprechen.

DK: Freispruch (Ber d DA)

DOK: Bestätigung

Dokumentnummer

DOKRS_20001218_81_11_DOK_00_01

Quelle: Disziplarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at